

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 99 (1954)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. April 1954, Nummer 6

Autor: Küng, H. / Weinmann, E. / Baur, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 6 / 23. APRIL 1954

Zürch. Kant. Lehrerverein

Zum Voranschlag 1954

	Rechnung 1952 Fr.	Budget 1953 Fr.	Budget 1954 Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	30 442.75	26 000.—	27 800.—
2. Zinsen	495.15	500.—	600.—
3. Päd. Beobachter . . .	—.—	350.—	250.—
4. Verschiedenes	180.55	150.—	150.—
Total der Einnahmen	31 118.45	27 000.—	28 800.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	7 987.60	8 000.—	8 400.—
2. Delegiertenversamm- lung	589.65	900.—	900.—
3. Schul- und Standes- fragen	1 977.25	3 000.—	3 000.—
4. Päd. Beobachter . . .	4 929.60	4 800.—	4 800.—
5. Drucksachen	1 295.85	900.—	900.—
6. Bureau u. Bureauhilfe	3 224.44	3 800.—	4 000.—
7. Rechtshilfe	285.20	1 000.—	1 000.—
8. Unterstützungen . . .	—.—	100.—	100.—
9. Zeitungen	210.10	200.—	200.—
10. Passivzinsen und Ge- bühren	89.45	100.—	120.—
11. Steuern	172.80	250.—	250.—
12. SLV: Delegierten- Versammlung	203.—	750.—	750.—
13. Verbandsbeiträge . .	2 007.25	2 000.—	2 000.—
14. Ehrenaussagen	111.50	200.—	200.—
15. Mitgliederwerbung . .	—.—	—.—	600.—
16. Verschiedenes	166.80	120.—	200.—
17. Bestätigungswahlen .	470.—	—.—	500.—
18. Spende an Wasserge- schädigte	—.—	500.—	—.—
19. Fonds für a.o. ge- werkschaftl. Aufg. . . .	2 068.30	800.—	800.—
20. Fonds Päd. Woche . .	77.55	80.—	80.—
Total der Ausgaben	25 866.34	27 500.—	28 800.—
C. Abschluss			
Einnahmen	31 118.45	27 000.—	28 800.—
Ausgaben	25 866.34	27 500.—	28 800.—
Vorschlag	5 252.11	—.—	—.—
Rückschlag	—.—	500.—	—.—

Trotz der Senkung des Mitgliederbeitrages von 15 auf 13 Franken schloss die Rechnung 1953 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 3786.20 ab. Die intensive Mitgliederwerbung hat sich recht günstig ausgewirkt, so dass der Jahresbeitrag auch weiterhin auf Fr. 13.— belassen werden kann.

Die Einnahmen können für 1954 dank des grösseren Mitgliederbestandes um Fr. 1800.— höher auf Fr. 27 800.— veranschlagt werden, wobei die Mehreinnahmen bei den Zinsen durch die Mindereinnahmen für Separatabonamente auf den «Pädagogischen Beobachter» ausgeglichen werden.

Die Ausgaben werden insgesamt um Fr. 1300.— höher veranschlagt als im Vorjahr. Der Budgetposten für den Vorstand ist um Fr. 400.— erhöht worden, damit die Sitzungsentschädigung von Fr. 9.— auf Fr. 12.— herauf-

gesetzt werden kann. Bei den Büroauslagen ist eine Erhöhung um Fr. 200.— angezeigt, weil die Bürohilfe mehr beansprucht wird. Neu erscheint die Position Mitgliederwerbung, die mit Fr. 600.— dotiert wird. Die Auslagen anlässlich der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer machen rund Fr. 500.— aus, hingegen war die letztjährige Spende an die Wassergeschädigten ein einmaliger Beitrag. Alle übrigen Positionen können unverändert oder mit kleinen Anpassungen eingesetzt werden. Mit den Gesamtausgaben von Fr. 27 800.— ist der Voranschlag ausgeglichen, was gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung um Fr. 500.— ergibt.

Der Zentralquästor: H. Küng.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1953

IV

b) An die Rentner

Ende Februar stellte die Finanzdirektion den Personalverbänden den Vorentwurf eines Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger zu. In der Eingabe vom 27. März 1953 teilte die Konferenz der Personalverbände der Finanzdirektion ihre Stellungnahme mit und führte darin aus:

I. *Hauptforderung.* Die Kompetenz zur Anpassung der Teuerungszulagen an Rentner bei Veränderung der Lebenshaltungskosten, sei es nach oben oder nach unten, sei an den Kantonsrat zu delegieren. Die bisherige einseitige Regelung, Herabsetzung der Zulagen durch den Kantonsrat und Erhöhung derselben nur auf dem Wege der Volksabstimmung verletze das Rechtsgefühl.

II. Sollte diese Hauptforderung abgelehnt werden, dann müsste der Grundansatz für die Erhöhung von 2 % auf 5 % und alle übrigen Ansätze entsprechend verbessert werden, um die Renten gerecht der seit dem 1. Oktober 1950 gestiegenen Teuerung anzupassen (PB Nr. 7).

III. Die Neuregelung sollte rückwirkend auf 1. Januar 1953 in Kraft gesetzt werden.

Der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. Juni 1953 enthielt wohl eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 3 % als Grundansatz, der Hauptforderung der Verbände aber leistete er keine Folge (Delegation der Kompetenz für Erhöhung der Teuerungszulagen an den Kantonsrat).

Am 16. Juni gelangten die Personalverbände mit einer Eingabe auch an die kantonsrätliche Kommission, in welcher sie an ihren alten Forderungen festhielten. Leider zeigte auch diese vorberatende Kommission kein grosses Verständnis für die unerfreuliche Lage der kantonalen Rentner, die dauernd einen erheblichen Teil der gestiegenen Lebenshaltungskosten selber zu tragen haben. Sie setzte lediglich eine Rückwirkung ab 1. Juli 1953 fest.

In der Volksabstimmung vom 13. September wurde die Vorlage vom Zürichervolk mit 69 576 Ja gegen

41 120 Nein gutgeheissen. Damit erhielten unsere Rentner wenigstens eine bescheidene — leider eine nur allzu bescheidene — Aufbesserung ihrer durch die Teuerung abgewerteten Renten. Die Tatsache, dass der Staat sich seinen ehemaligen Angestellten gegenüber nur in so bescheidenem Masse verantwortlich fühlt, ist auch für das aktive Personal deprimierend. Ein Leben lang braucht der Staat die volle Arbeitskraft seines Personals und verbietet ihm weitgehend die Ausübung von Nebenbeschäftigungen. Besitzt er deshalb seinem pensionierten Personal gegenüber nicht auch die moralische Verpflichtung, ihm gerechte, den Lebenshaltungskosten voll angepasste Renten auszuzahlen?

Ausrichtung von Kinderzulagen

Mit Zuschrift vom 13. Januar 1953 ersuchte die Finanzdirektion die Personalverbände, sich zur Wiedereinführung von Kinderzulagen zu äussern, da bei der Beratung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal am 15. Dezember 1952 der Kantonsrat dem Regierungsrat ein entsprechendes Postulat zur Prüfung überwiesen hatte. Die Präsidentenkonferenz des ZKLV vom 31. Januar 1953 nahm zu diesem Problem Stellung und verwarf in konsultativer Abstimmung mit grosser Mehrheit die Wiedereinführung von Kinderzulagen, da die praktische Erfahrung zeige, dass solche Zulagen immer eine Senkung der Grundlöhne zur Folge haben, was heute, wo der volle Teuerungsausgleich noch nicht erreicht sei, unbedingt verhütet werden müsse.

Die Konferenz der Personalverbände schlug dann der Finanzdirektion vor, beim Personal eine allgemeine Umfrage durchzuführen, da die Vorstände der Verbände für den Entscheid über eine Massnahme von solcher Tragweite nicht allein die Verantwortung übernehmen könnten. Dem Personal sollten folgende Fragen zur Beantwortung unterbreitet werden:

1. Ist grundsätzlich die Ausrichtung von Kinderzulagen erwünscht?
2. Wenn ja, sind solche Zulagen für alle Kinder, oder erst vom dritten Kinde an erwünscht?
3. Ist die Ausrichtung von Kinderzulagen nur dann erwünscht, wenn sie unabhängig von der sonstigen Gewährung des vollen sogenannten Leistungslohnes, insbesondere ohne Beeinträchtigung des vollen Teuerungsausgleiches an sämtliche Staatsangestellten, und ohne Belastung des Staatspersonals erfolgt?
4. Sind Kinderzulagen auch dann erwünscht, wenn sie auf den Teuerungsausgleich angerechnet werden?
5. Sind Kinderzulagen auch dann erwünscht, wenn ihre Finanzierung durch eine Ausgleichskasse mit Beitragspflicht des gesamten Staatspersonals erfolgt?

Diese Fragestellung zeigt deutlich, wie vielschichtig das Problem der Wiedereinführung von Kinderzulagen ist, wenn es allseitig erfasst werden soll (PB Nr. 6/1953). Die Finanzdirektion hat von einer solchen Umfrage abgesehen, da im Kanton Zürich zurzeit ein Gesetz zur Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse in Vorbereitung ist, in welcher auch das Problem der Kinderzulagen geregelt werden soll.

Kürzung des Lohnes nach Vollendung des 65. Altersjahres

Unsere Kollegen, die über das 65. Altersjahr hinaus im Schuldienst bleiben, stossen sich immer wieder daran, dass ihr Lohn um den Betrag der AHV-Rente gekürzt wird (§ 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949). Der Kantonalvorstand schenkt dieser Frage weiterhin seine volle Aufmerksamkeit. Mit Bedauern müssen

wir auch heute wieder feststellen, dass diese Bestimmung auf dem Rechtswege nicht angefochten werden kann. Moralisch hingegen halten wir sie nach wie vor für ungerecht. Leistet doch der Lehrer auch nach dem 65. Altersjahr seine volle Arbeit, und auch er hat wie der Staat seine AHV-Prämien geleistet. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Lohn des Staatsangestellten um die AHV-Rente gekürzt wird, während alle übrigen Arbeitnehmer und alle Selbständigerwerbenden in den vollen Genuss der AHV-Rente gelangen. Der Kantonalvorstand wird sich weiterhin um eine gerechte Regelung dieser Frage bemühen. Dies zu verwirklichen, wird nicht leicht sein, da die verschiedensten, vor allem auch politische Hindernisse bestehen. (Siehe auch Jahresbericht 1949, Seite 16.)

Volksschulgesetz

In seiner ganztägigen Sitzung vom 9. März nahm der Kantonsrat zum 3. Mal Stellung zum Entwurf des neuen Volksschulgesetzes. Schon zu Beginn der Verhandlungen wurde der Antrag gestellt, das ganze Gesetz sei an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, es sei eine Teilrevision, die sich auf die Oberstufe beschränke, an die Hand zu nehmen. Es habe sich als unmöglich erwiesen, zu einer Einigung in den hauptsächlich umstrittenen Punkten der Revisionsvorlage — Zweckparagraph, 9. Schuljahr, Reorganisation der Oberstufe — zu kommen. Das Schicksal der Vorlage sei schon heute besiegelt. Es dränge sich daher auf, die Revision des gesamten Gesetzes Schritt um Schritt durchzuführen. Die Eintretensdebatte zu dieser dritten materiellen Lesung dauerte auch den ganzen Nachmittag. Am Schluss wurde die Vorlage mit 91 gegen 51 Stimmen gemäss dem eingangs gestellten Antrag an den Regierungsrat zurückgewiesen. Gegen die Rückweisung stimmte die sozialdemokratische Fraktion.

Die Lehrerschaft verfolgte schon seit längerer Zeit skeptisch die nicht enden wollenden Diskussionen über das neue Volksschulgesetz. Sie war über die Rückweisung sicher nicht unglücklich, denn ihre hauptsächlichsten Forderungen: Klare Zuteilung der Schüler in Real- und Werkschule nach den Leistungen, Beibehalten der alten Organisation für Synode und Kapitel und der Bestätigungswahl durch das Volk auch in den grossen Gemeinden, Weglassen des Abschnittes Disziplinarwesen und Schaffung einer kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit, waren nicht berücksichtigt worden (PB Nr. 6, 11, 12/1953).

Schon kurze Zeit nach der Rückweisung fanden Besprechungen zwischen dem Kantonalvorstand und den Vorständen der Stufenkonferenzen statt, um Vorschläge zur Reorganisation der Oberstufe auszuarbeiten. Auf Grund dieser Vorarbeit hatte die Kommission des ZKLV zur Beratung der Volksschulgesetzrevision die Materie bald durchberaten, und am 4. September reichte sie ihre Vorschläge als Diskussionsgrundlage dem Erziehungsrat ein und forderte gleichzeitig die Stufenkonferenzen auf, zu den Vorschlägen Stellung zu beziehen (PB Nr. 13/1953).

Als wesentliche Grundsätze wurden aufgestellt:

- Einführung eines für den ganzen Kanton einheitlichen fakultativen 9. Schuljahres für die Schüler aller drei Abteilungen der Oberstufe.
- Klare Zuweisung der Schüler in Sekundar- und Werkschule nach den schulischen Leistungen.
- Schaffung einer einheitlichen Oberstufe durch Unterstellung von Sekundar-, Werkschule und Abschlusschule unter die gleiche Schulbehörde.

— Gleichstellung der Werklehrer mit den Sekundarlehrern in Ausbildungszeit und Besoldung.

Vor Jahresende stimmten die Sekundar- und Oberstufenkonferenz diesen Vorschlägen in allen wichtigen Punkten zu. Die Lehrer der Realstufe beschäftigte vor allem das Verfahren der Zuteilung der Sechstklässler in die Schulen der Oberstufe. Um hier möglichst die Ansichten aller Kollegen kennen zu lernen, wird die Reallehrerkonferenz im neuen Jahr eine allgemeine Umfrage durchführen. Aufgabe der Kommission des ZKLV wird es sein, die Vorschläge der Stufenkonferenzen zu prüfen und zu verarbeiten und dann weitere entscheidende Fragen abzuklären, z. B. die Gestaltung der Lehrpläne, die nähern Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die drei Schulen der neuen Oberstufe, die Ausbildung der Werk- und Abschlussschullehrer usw.

Die Reorganisation der Oberstufe kann nur dann gelingen, wenn die Politik den schulisch-pädagogischen Gegebenheiten Rechnung trägt und wenn eine Lösung gefunden wird, in welcher sowohl den Bedürfnissen der Städte wie denjenigen der Landschaft gebührend Rechnung getragen wird. Hoffen wir, dieser Teilrevision sei mehr Erfolg beschieden als der Totalrevision der zürcherischen Volksschulgesetzgebung. Am guten Willen der Lehrerschaft, mitzuhelfen, eine gute Lösung zu finden, wird es nicht fehlen, das hat sie mit ihrer neuesten speditiven Vorarbeit und ihren wohlbegründeten Vorschlägen bewiesen.

Besoldungsfragen

a) Limitierung der Gemeindezulage

Die früher von den Lehrern begehrtesten Gemeinden des Kantons haben immer mehr Mühe, für ihre Lehrstellen qualifizierte Lehrkräfte zu erhalten, da gerade in diesen Gemeinden die Mietzinse oft höher sind als die limitierte Gemeindezulage. So reichte im Herbst 1953 Kantonsrat K. Kleb, Küsnacht, dem Regierungsrat nachstehende «Kleine Anfrage» ein:

«Die Höhe der Gemeindezulagen an die Primar- und Sekundarlehrer ist gemäss Lehrerbesoldungsgesetz begrenzt. Man wollte damit der Landflucht der Lehrer Einhalt tun und einem häufigen Lehrerwechsel in den Landgemeinden entgegenreten. Seither sind die Mietzinse namentlich in Städten und grösseren Gemeinden so gestiegen, dass die höchst erlaubte Zulage im Mietzins der Wohnung aufgeht oder gar zur Deckung desselben nicht einmal ausreicht. Es ist bezeichnend, dass sich heute sogar Lehrer aus Städten und grösseren Ortschaften um eine Anstellung in einer Landgemeinde bewerben. Eine gesunde Konkurrenz und ein Ansporn zu vermehrtem Einsatz wird dadurch da und dort lahmgelegt. Die Anmeldungen an Lehrstellen in Städten und grösseren Gemeinden sind ungenügend.

Die zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden haben von diesem ungesunden Zustande bereits Kenntnis. Es ist darum an der Zeit, dass zum Rechten gesehen wird.

Ich frage deshalb die Regierung an, ob nicht im Interesse der Schule sofort Mittel und Wege geschaffen werden können, dem ungesunden Zustande Einhalt zu tun, ohne den Landgemeinden die alten Verhältnisse zu bringen, aber den unter dem Lehrerbesoldungsgesetz leidenden Städten und grösseren Gemeinden zu ermöglichen, dass sie ihre Primar- und Sekundarlehrer entsprechend den übrigen Gemeindeangestellten besolden können.»

Die Antwort der Regierung steht noch aus.

b) Sistierung der Besoldung bei Nichtantritt einer Verweserei

Zu Beginn des Schuljahres 1953/54 hat die Erziehungsdirektion Verwesern, die erstmals an eine Verweserei abgeordnet worden waren, ihre Lehrtätigkeit aber infolge Krankheit oder Militärdienst nicht mit dem ersten Schultag aufnehmen konnten, *die Besoldung bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme sistiert*. Der KV erhielt erst nach Ablauf der Rekursfrist Kenntnis von dieser Verfügung. Er teilte daraufhin dem Herrn Erziehungsdirektor seine Auffassung mit, dass ein Verweser eine Jahresstelle bekleide und gemäss § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Jahresbesoldung erhalte. Die Sistierung der Besoldung sei in § 10 des Gesetzes und in den §§ 8 bis 15 der Vollziehungsverordnung lückenlos geregelt, *so dass die neue Interpretation der Erziehungsdirektion als unhaltbare Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt werden müsse*. Der Herr Erziehungsdirektor beauftragte daraufhin den Herrn Staatsschreiber, über diese Frage ein Rechtsgutachten auszuarbeiten, das bis Jahresende noch nicht eingegangen ist.

c) Lohnauszahlung bei Beurlaubung zufolge Erkrankung an Tuberkulose

Urlaube für Tuberkulosekranke dauern in der Regel lange. Früher gaben solche Fälle kaum zu Diskussionen Anlass, da bei Krankheit während des ersten Jahres die volle Besoldung und im zweiten Jahr ein den besonderen Umständen entsprechender Teil derselben ausbezahlt wurde. Mit der Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 hat sich die Situation geändert.

Gemäss § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz erhält heute ein erkrankter Lehrer während sechs Monaten die volle Besoldung, während weiteren drei Monaten 75 % und für die weitere Dauer des Krankheitsurlaubes eine Teilbesoldung, die der Rente im Pensionierungsfall (zuzüglich 17 % Teuerungszulage) entspricht. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Gesuch hin eine höhere Besoldung ausrichten. Dabei kommen bei Tuberkuloseerkrankungen die Bestimmungen des Eidgenössischen Tuberkulosegesetzes und der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 sowie die entsprechenden kantonalen Vorschriften zur Anwendung. Diese bestimmen, dass die *Unterstützung eines an Tuberkulose erkrankten und ohne seine Schuld in Not geratenen Lehrers mit seiner Teilbesoldung zusammen 75 % der zuletzt bezogenen Besoldung betragen darf*. Muss ein Lehrer zufolge Tuberkulose vollends in den Ruhestand versetzt werden, so erhält er gemäss den Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse seine Invalidenrente, wozu auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung auch in diesem Falle eine zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann (PB Nr. 15). Am besten ist es, wenn in jedem Falle von Tuberkuloseerkrankung sofort dem Kantonalvorstand Mitteilung gemacht wird, damit er auch diesen Kollegen helfend zur Seite stehen kann.

d) Besoldungsauszahlung nach Beendigung eines Krankheitsurlaubes

Eine Kollegin war an Tuberkulose erkrankt und musste für 7 Monate und 13 Tage beurlaubt werden. Vom 7. Monat weg erhielt sie gemäss Verordnung noch 75 % ihrer Besoldung. Am 29. Juli 1953, also mitten in den Sommerferien, wurde die Kollegin als völlig geheilt und arbeitsfähig aus dem Sanatorium entlassen. Die Erziehungsdirektion verfügte, dass der Lehrerin nicht mit dem

30. Juli, sondern erst mit dem ersten Schultag nach den Ferien wieder die volle Besoldung ausbezahlt werde. Der Kantonalvorstand gelangte zur Auffassung, die Besoldung dürfe auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz nur während der Dauer des Krankheitsurlaubes gekürzt werden, und die Lehrerin habe ab 30. Juli wieder Anspruch auf die volle Besoldung, da sie der Erziehungsdirektion das Ende ihres Krankheitsurlaubes, das nun zufällig mitten in die Ferien gefallen war, richtig gemeldet hatte. Die Kollegin rekurrierte auf Anraten des Kantonalvorstandes gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat.

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Erziehungsdirektion vor allem aus, einerseits könne ihr ein privatärztliches Zeugnis zur Feststellung der vollen Arbeitsfähigkeit eines Lehrers nicht genügen; die Wiederaufnahme der Schularbeit sei für sie massgebend, und andererseits würde bei kantonalen Beamten und Angestellten schon nach dreimonatiger Krankheitsdauer eine Anrechnung des Krankheitsurlaubes auf den Ferienanspruch erfolgen, so dass für Lehrer die Fortdauer der Besoldungsreduktion bis nach den Ferien keine besondere Härte bedeute. Sollte diese neue Praxis der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat gutgeheissen werden, so müssten wir als logische Folge unseren Kolleginnen und Kollegen empfehlen, wenn immer möglich, am Ende eines Krankheitsurlaubes noch ein paar Tage vor den Ferien die Schularbeit wieder aufzunehmen, damit ihnen nicht die Ferienzeit als Krankheitsurlaub angerechnet wird, was vor allem deshalb wichtig ist, weil bei einer eventuellen erneuten Erkrankung die Dauer des alten Krankheitsurlaubes bei der Festsetzung der Besoldung für den neuen Krankheitsurlaub miteingerechnet wird.

Die hier angewendete Bestimmung lautet:

«Arbeitsunterbrechungen (Urlaub) als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorausgehenden Zeitraum von eineinhalb Jahren zusammenzurechnen.»

e) Entlassung von Verwesern zu Folge längerer Instruktionsdienste

Der immer noch spürbare Lehrermangel führt dazu, dass oft auch Lehrer des jüngsten Jahrganges schon Verwesereien zugeteilt erhalten und dann als Verweser ihre militärischen Schulen durchlaufen. Während den Instruktionsdiensten erhalten sie als Ledige 75 % ihrer Besoldung. Die monatelange Abwesenheit solcher Verweser soll da und dort zu Beanstandungen von seiten der Gemeinden geführt haben. Die Erziehungsdirektion hatte daher Mitte November 1952 plötzlich einige Verweser rückwirkend um 8 oder 14 Tage aus ihrer Verweserei entlassen, weil sie schon während längerer Zeit Instruktionsdienste zu leisten gehabt hatten und nun erneut aufgebeten worden waren. Der Kantonalvorstand riet den Betroffenen, gegen diese Entlassung an den Regierungsrat zu rekurrieren, da sie der rechtlichen Grundlage entbehre. Die Erziehungsdirektion machte daraufhin die Entlassungen aus formalrechtlichen Gründen rückgängig, nahm dann aber für das neue Schuljahr folgenden Vorbehalt in die Verweserabordnung auf:

«Die Abordnung militärdienstpflichtiger Verweser erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Möglichkeit der Abberufung, wenn zufolge längerer Mili-

tärdienstleistungen für die Schule erhebliche Unzulänglichkeiten eintreten sollten.»

Es ist bedauerlich, dass vereinzelte junge Lehrer ihre auch während Instruktionsdiensten besoldete Anstellung als Verweser nur dazu benützten, um während ihrer militärischen Ausbildung eine Besoldung zu erhalten, indem sie bald nach Abschluss des Instruktionsdienstes aus dem Schuldienst austraten, um ein Studium an der Hochschule oder eine andere Tätigkeit zu übernehmen. Andererseits aber wäre es bedauerlich, wenn bei der Abordnung von Verwesereien junge Lehrer deshalb benachteiligt würden, weil sie Militärdienst zu leisten haben. Auch der militärdienstpflichtige junge Lehrer hat, wie alle andern, ein Anrecht darauf, bei der Zuteilung der Lehrstellen gemäss den allgemein üblichen Richtlinien berücksichtigt zu werden.

J. Baur.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

5. Sitzung, 25. Februar 1954, Zürich

6. Sitzung, 18. März 1954, Zürich

Die Erhöhung der Teuerungszulagen von 17 % auf 19 % ist vom Kantonsrat am 22. Februar 1954 mit 117 gegen 8 Stimmen gutgeheissen worden. Mit 70 gegen 62 Stimmen hatte der Rat zuvor entschieden, dass die Erhöhung nicht auf den 1. Januar, sondern erst auf den 1. April 1954 in Kraft zu setzen sei.

Auf Grund eines konkreten Falles wird die Frage nach der Versicherung der Vikare bei der BVK gestellt und erörtert. In Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion soll abgeklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Vikare — in Anlehnung an die für die nicht auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten der Verwaltung geltenden Bestimmungen — in die Sparversicherung der BVK aufgenommen werden könnten.

Der Kantonalvorstand bespricht ein Kreisschreiben der BVK-Verwaltung, in welchem die für die Aufnahmeuntersuchungen und die Aufnahme neuer Versicherter angewandten Grundsätze dargelegt und erklärt werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV wird auf den 22. Mai 1954 angesetzt. Da am 1. Juli eine neue Amtsdauer beginnt, sind verschiedene Wahlen vorzubereiten: Vereinsorgane des ZKLV, Delegierte des ZKLV in andere Organisationen.

Nach Massgabe der erhöhten Mitgliederzahl haben die Sektionen Meilen, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf Anrecht auf je einen, die Sektion Zürich auf drei zusätzliche Delegierte.

Der Voranschlag für das Vereinsjahr 1954 wird bereinigt und für die Publikation im PB freigegeben.

Die Erziehungsdirektion hat in ihrem Berichte über die Tätigkeit der Bezirksschulpflegen im Amtlichen Schulblatt vom 1. März 1954 die Arbeit einer Kindergärtnerin unter Nennung des vollen Namens beanstandet, was weitherum nicht verstanden worden ist und den Kantonalvorstand veranlasst, bei der Erziehungsdirektion vorstellig zu werden.

(Das Schreiben des Kantonalvorstandes und die durch Herrn Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus darauf erteilte Antwort sind im PB Nr. 5 vom 26. März 1954 im vollen Wortlaut veröffentlicht worden. Der Red.) E. W.